

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**
NORDRHEIN-WESTFALEN

 Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Herrn
Martin Börschel MdL
Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort: „Landeshaushaltsordnung“

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2053

Alle Abg

Fünftes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7318

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit dem Fünften Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung werden Einzelheiten der Landesregelungen zur Schuldenbremse, insbesondere Details zur Bestimmung eines Konjunkturbereinigungsverfahrens gesetzlich normiert. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, an die möglichen negativen Auswirkungen der Schuldenbremse auf die nur unzureichend abgesicherte kommunale Finanzausstattung und an unsere grundsätzlichen Forderungen in diesem Zusammenhang zu erinnern.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 31. Januar 2013, BVerwG 8 C 1.12., ausdrücklich festgehalten, dass der Kerngehalt der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt ist, wenn von einer kommunalen Selbstverwaltung zwar de jure, aber nicht mehr de facto die Rede sein könne, weil den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften die hierzu erforderlichen Finanzmittel fehlten, indem sie nicht nur vorübergehend in einem Jahr, sondern strukturell unterfinanziert seien. **Der Mindestfinanzbedarf der Kommunen wird dem absoluten Kerngehalt der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie zugeordnet, der keinen Relativierungen zugänglich ist.** Ausdrücklich betont das Gericht daher, dass der Landesgesetzgeber eine Unterschreitung dieses Mindestbedarfs auch nicht damit rechtfertigen könne, dass auch die Haushaltsnotlage des Landes notleidend sei. Der Mindestfinanzbedarf der Kommunen stelle vielmehr **„einen abwägungsfesten Mindestposten im öffentlichen Finanzwesen des jeweiligen Landes“** dar.

14. November 2019

Städtetag NRW
Benjamin Holler
Referent
Telefon 0221 3771-220
benjamin.holler@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 20.06.10 N/2020

Landkreistag NRW
Dr. Kai Zentara
Hauptreferent
Telefon 0211 300491-110
K.Zentara@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 20.21.01

Städte- und Gemeindebund NRW
Carl Georg Müller
Referent
Telefon 0211 4587-255
CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 41.4.2-003/005

Der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen hält diese Judikatur, „wonach den Gemeinden zum Schutze des Kerngehalts der kommunalen Selbstverwaltung eine verfassungsfeste und einer weiteren Relativierung nicht zugängliche finanzielle Mindestausstattung zustehe, hinter die der Landesgesetzgeber auch bei einer allgemeinen Notlage der öffentlichen Haushalte nicht zurückgehen dürfe“ jedenfalls nach „der Verfassungsrechtslage in Nordrhein-Westfalen“, d. h. „in Ansehung des Wortlauts von Art. 79 Satz 2 LV NW“ für nicht zutreffend. Unter Verweis auf den anderslautenden Wortlaut der Landesverfassung redet der Verfassungsgerichtshof NRW in Zeiten knapper Kassen vielmehr ausdrücklich „**einer gleichmäßigen Verteilung des Defizits**“ auf Land und Kommunen und damit einem **Schuldenexport** das Wort.

Es gehört daher aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände zwingend zur **umgehungssicheren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen zur Schuldenbremse**, dem grundgesetzlichen Kernbereichsschutz der Kommunen (Mindestfinanzausstattungsgarantie) in der Landesverfassung Rechnung zu tragen und den **sog. Leistungsfähigkeitsvorbehalt zu streichen**.

Ohne eine solche Änderung wird die landesrechtliche Umsetzung der Schuldenbremse zu einem Anreiz für das Land, notwendige Konsolidierungen innerhalb der eigenen Zuständigkeitsbereiche zu unterlassen und stattdessen den Konsolidierungsdruck an die nächste Ebene – also die Kommunen – weiterzureichen. Ein denkbare Ventil ist der kommunale Finanzausgleich, wie leidvolle Erfahrungen aus zurückliegenden Jahren bestätigen („kommunaler Konsolidierungsbeitrag“).

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Hinweise in den weiteren Beratungen.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert
Ständige Stellvertreterin des Geschäftsführers
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen